

GEMEINDE WÜRENLOS

**LANDSCHAFTS- UND
HEIMATSCHUTZFONDS DER
ORTSBÜRGERGEMEINDE
WÜRENLOS**

21. Mai 1991

Allgemeine Richtlinien

§ 1

Die Ortsbürgergemeinde fördert die Erhaltung der schützenswerten und schutzwürdigen Bauten, Objekte und Anlagen im Sinne des Heimatschutzes.

§ 2

Zur Finanzierung dieser Aufgaben öffnet und unterhält die Ortsbürgergemeinde einen Fonds. Die Zuschüsse in diesen Fonds sind durch die Ortsbürgergemeindeversammlung mit dem ordentlichen Budget zu genehmigen.

§ 3

Pro Geschäft kann der Gemeinderat mit Zustimmung der Finanzkommission jährlich maximal Fr. 10'000.00 aus dem Fonds entnehmen. Höhere Entnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 4

Jedermann kann beim Gemeinderat ein Gesuch um Zuwendungen aus dem Fonds stellen.

§ 5

Bei der Prüfung des Gesuches ist der Gehalt des zu unterstützenden Zweckes bzw. Projektes zu würdigen. Ist dieser grundsätzlich unterstützungswürdig, so ist weiter in Betracht zu ziehen, ob nicht anderweitige Mittelbeschaffungen möglich und zumutbar sind. Die Ortsbürgergemeinde kann auch anderweitige Hilfestellungen als durch direkte Geldzahlungen leisten.

§ 6

Bei der Prüfung des Gesuches kann der Gemeinderat die Stellungnahme weiterer Gremien zu Rate ziehen (Denkmalschutz, Heimatschutz, Ortsbürger-Vereinigung etc.).

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Fonds besteht nicht. Ein ganz oder teilweise ablehnender Entscheid des Gemeinderates oder der Finanzkommission ist auf Begehren des Gesuchstellers hin der Ortsbürgergemeindeversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Diese Bestimmungen sind an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 18. Juni 1991 angenommen worden und treten mit Rechtskraft dieses Beschlusses sofort in Kraft.

Würenlos, 21. Mai 1991

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Walter Markwalder

Der Gemeindeschreiber:
Marcel Woodtli

Der Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ist am 29. Juli 1991 in Rechtskraft erwachsen.